

Jede Rechtsetzung ist seit der Abschaffung der Länder Rechtsetzung des Einheitsstaates. Die Bestimmungen über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Republik und Ländern (Artikel in und 113) sind gegenstandslos geworden. Artikel 114, demzufolge »gesamtdeutsches Recht« dem Recht der Länder vorgeht, ist nur verständlich, wenn man daran denkt, daß die Verfassung ursprünglich gesamtdeutschen Charakter haben sollte. Nach ihrem Inkraftsetzen nur für die SBZ konnte er nur bedeuten, daß das Recht der »DDR« dem Recht der Länder vorgeht. Praktische Bedeutung hat der Artikel nicht.

f) *Die Organe der öffentlichen Gewalt auf örtlicher Ebene*

Mit der Abschaffung der Länder wurden die Artikel über die Ausführung von Gesetzen durch die Organe der Länder, die Aufsicht der Republik über die Länder (Artikel 115 und II6), über die Verwaltung von Zöllen und Steuern durch die Republik und die Abgabenverwaltung der Länder (Artikel 119), über die ausschließliche Verwaltung des Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesens sowie des Eisenbahnwesens, der Reichsautobahnen, Reichsstraßen und Wasserstraßen durch die Republik (Artikel 124) sowie über die Ordnung der Handelsschifffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen als Aufgaben der Republik (Artikel 125) gegenstandslos. Wegen der gleichzeitigen endgültigen Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung gilt das gleiche auch für die Artikel 139-145. Es gibt nur noch Organe eines einheitlichen Staatsapparats, der bis zu den Gemeinden und bis zu den Stadtbezirken reicht.

Anstelle der Homogenität von Verfassung, Landesverfassungen, Kreis- und Gemeindeordnungen ist der einheitliche Aufbau des Staatsapparates getreten.

Auf örtlicher Ebene bietet der Staatsapparat ein verkleinertes Abbild der Organisation auf zentraler Ebene. Lediglich ein dem Staatsrat entsprechendes Organ fehlt dort. Gesetzliche Grundlage war zunächst das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht<sup>383</sup> und sind seit Juni/September 1961 die Ordnungen über den Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, von denen es je eine für den Bezirkstag, den Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung im Stadtkreis und die Stadtverordnetenversammlung in der kreisangehörigen Stadt, die Gemeindevertretung sowie für die Stadtverordnetenversammlungen und die Stadtbezirksversammlungen in Magdeburg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Halle, Erfurt und den Sowjetsektor von Berlin<sup>384</sup>, mit im Grundsätzlichen gleichen, in Einzelheiten variierenden Inhalt gibt. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Gesetz von 1957 und den Ordnungen bestehen nicht. Die Ordnungen betonen die Rolle der Volksvertretungen noch stärker und zeigen in der Verteilung der sachlichen Zuständigkeit eine größere Dekonzentration als das frühere Gesetz. Die Struktur der örtlichen Organe zeigt folgende verfassungsrechtlich relevante Elemente:

Die jeweiligen Volksvertretungen in den Territorien werden als die obersten Organe innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches bezeichnet. In dieser Eigenschaft sind sie einerseits Ausführungsorgan der jeweils höheren Volksvertretung bis zur Volkskammer und für diese bis zum Staatsrat hinauf sowie des Ministerrates, und andererseits leiten sie den »politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus« in ihrem Verantwortungsbereich. Diese Leitungstätigkeit umfaßt die Anleitung und Kontrolle der je-

<sup>383</sup> Vom 17. Januar 1957 (GBl. I S. 65, Ber. I S. 120).

<sup>384</sup> Vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 52, 75, 99, 123, 139) und vom 7. September 1961 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 341-347).